



Satzung des Fördervereins der Limeschule, Grundschule Wehrheim

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Limeschule, Grundschule Wehrheim" und hat seinen Sitz in Wehrheim.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Die Aufnahme in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Usingen wird beantragt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist es, zur Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler an der Limeschule Mittel zur Verfügung zu stellen. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Limeschule, Grundschule Wehrheim i. S. d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur/für Anschaffung

- a) der Pflege des Gemeinschaftslebens an der Schule,
- b) von Prämien für die Schülerwettbewerbe,
- c) die Ausgestaltung von Schulfeiern,
- d) von besonderen Hilfsmitteln für einen fortschrittlichen Unterricht,
- e) von Zeitschriften und Bücher,
- f) einmaliger Anschaffungen
- g) von ähnliche Aufgaben

Die Bereitstellung von Mitteln für die Punkte a) - g) soll nur erfolgen, soweit die Aufwendungen nicht durch den Schulträger aufgrund seiner Pflichtaufwendungen aufzubringen sind.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5 Mitglieder des Fördervereins

Mitglieder des Fördervereins können die Eltern von Schülern und ehemaligen Schülern sowie Freunde der Limeschule sein. Der Beitritt zum Förderverein erfolgt schriftlich mittels Beitrittserklärung. Der Austritt bedarf ebenfalls der schriftlichen Form und ist fristlos möglich.

Ansonsten endet die Mitgliedschaft durch Auflösen der rechtsfähigen Einrichtung, Tod oder Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhaltens. Ferner erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung ein Jahr lang keinen Beitrag entrichtet hat.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückerstattung von Spenden, eingezahlten Kapitalanlagen oder gemachten Sachleistungen ist ausgeschlossen.

Mitglieder unterstützen den Förderverein durch regelmäßige Spenden. Die Höhe der Spende ist frei wählbar, sie muss jedoch mindestens 12,00 EUR pro Jahr betragen.

§ 6 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- a) der Vorstand und die Mitgliederversammlung
- b)

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Geschäftstätigkeitsperiode kann bei Bedarf auf ein Jahr beschränkt werden. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft die Entscheidung über eingereichte Anträge, deren jeweilige Investition die Höhe von 1000 EUR nicht übersteigt.

Sollten eine Entscheidung über einen Antrag, dessen Investition die Höhe von 1000 EUR übersteigt, außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung notwendig sein, so ist vom Vorstand umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Zu den Beratungen des Vorstandes können der Schulleiter und Vertreter des Lehrerkollegiums hinzugezogen werden, die jedoch kein Stimmrecht haben.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Ferner kann gleichermaßen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder vom Vorstand verlangt oder das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes
- c) Wahl des neuen Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Jede Änderung der Satzung
- f) Entscheidung über die eingereichten Anträge, deren jeweilige Investition die Höhe von 1000 EUR übersteigt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Aufbringung der Mittel

Das Aufbringen der Mittel erfolgt durch Spenden. Mitgliedsbeiträge in Form von Spenden werden gemäß § 5 erhoben.

§ 10 Verteilen der Mittel

Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die aufgebrauchten Mittel sind der Limeschule in voller Höhe zuzuteilen.

Die Schulverwaltung gibt dem Vorstand schriftlich ihre Wünsche bekannt.



§ 11 Eigentum an den beschafften Gegenständen

Sämtliche Gegenstände, die aus Mitteln des Fördervereins beschafft werden, gehen in das Eigentum des Vereins über. Sie werden der Limeschule zur sachgemäßen Verwendung bei der Erziehung zur Verfügung gestellt.

§ 12 Kassenprüfer und Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den zwei Kassenprüfern einer ausscheiden muss.

Am Ende des Rechnungsjahres wird eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer durchgeführt. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Limeschule Wehrheim. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Schule zu verwenden.

Wehrheim, 10.03.2011